



Fundstelle: MR 2011, 127

1. § 77 UrhG ist eine persönlichkeitsrechtliche Bestimmung, die dem Schutz der Privatsphäre dient. Ihr liegt – ebenso wie § 7 Abs 1 MedienG – die Wertung zu Grunde, dass der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf.

2. Eine Verletzung des § 77 UrhG kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, das vom Verletzer zu behaupten und zu beweisen ist.

Amtliche Leitsätze

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. T***** B*****, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei „W*****“ ***** Aktiengesellschaft, ***** , vertreten durch Dr. Gernot Murko und Mag. Christian Bauer, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wegen Unterlassung, Auskunftserteilung und Zahlung (Streitwert im Sicherungsverfahren 30.500 EUR), infolge Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 22. Oktober 2010, GZ 2 R 174/10p-10, womit infolge Rekurses der klagenden Partei der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 29. Juli 2010, GZ 10 Cg 125/10b-4, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst: Dem Revisionsrekurs wird teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Beschluss wird dahin abgeändert, dass die Entscheidung – unter Einschluss des bestätigten Teils – insgesamt wie folgt zu lauten hat:

„Einstweilige Verfügung

Der beklagten Partei wird bis zur Rechtskraft des Urteils über das Unterlassungsbegehren aufgetragen, es zu unterlassen, Tagebücher des Klägers und/oder ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen des Klägers auf eine Weise zu verbreiten, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich werden, insoweit es in den Aufzeichnungen um private Angelegenheiten des Klägers geht, insbesondere um seine Lebenssituation und/oder die Lebenssituation seiner Ehefrau und/oder seiner Kinder und/oder die privaten Zukunftspläne des Klägers und/oder die persönlichen Beurteilungen des Klägers über seine Gesprächspartner.

Das Mehrbegehren, der Beklagten aufzutragen, es bis zur Rechtskraft des Urteils über das Unterlassungsbegehren ganz allgemein zu unterlassen, Tagebücher des Klägers und/oder ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen des Klägers auf eine Weise zu verbreiten, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich werden, wird abgewiesen.

Die klagende Partei hat die Hälfte ihrer Kosten vorläufig selbst zu tragen; die halben Kosten hat sie endgültig selbst zu tragen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 584,10 EUR (darin 97,35 EUR USt) bestimmten anteiligen Äußerungskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei hat die Hälfte ihrer Kosten des Rechtsmittelverfahrens vorläufig selbst zu tragen; die halben Kosten hat sie endgültig selbst zu tragen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.605,42 EUR (darin 267,57 EUR USt) bestimmten anteiligen Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Die Beklagte ist Medieninhaberin der Internet-Website http://www.*****.at.

Sie stellte am 8. 7. 2010 einen Artikel unter der Überschrift: „Wann's des Göld hobts, moch ma des“ - Das geheime Tagebuch von T***** B***** auf ihre Website, an dessen Ende das „erstmal komplett veröffentlichte Tagebuch“ des Klägers als PDF-Dokument zum Herunterladen angeboten wurde.

Das vom Kläger verfasste Schriftstück enthält eine Darstellung der Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank, aber auch private Bemerkungen des Verfassers über ihn und seine Familienangehörigen, etwa über private Liegenschaftstransaktionen, seine finanzielle Situation, Ausbildung und Studienorte der Kinder, seine Gesundheitsprobleme und persönliche Werturteile über Dritte.

Zur Sicherung eines inhaltsgleichen Unterlassungsanspruchs beantragt der Kläger, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, es bis zur Rechtskraft des Urteils über das Unterlassungsbegehren zu unterlassen, Tagebücher des Klägers und/oder ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen des Klägers auf eine Weise zu verbreiten, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich werden. Das veröffentlichte Schriftstück sei ein vom Kläger geführtes vertrauliches Tagebuch, das niemals zur Veröffentlichung bestimmt oder freigegeben worden sei. Die Veröffentlichung verletze berechnigte Interessen des Klägers, weil in den privaten Tagebuchaufzeichnungen unter anderem die persönliche und zum Teil nicht sehr vorteilhafte Meinung des Klägers über hochrangige Politiker enthalten sei.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Sicherungsantrags. Das betreffende Schriftstück sei kein urheberrechtlich geschütztes Tagebuch, weil es keine täglichen Eintragungen persönlicher Erlebnisse und Gedanken enthalte, sondern eine nachträglich verfasste Niederschrift des Verfassers sei, die keine einem Tagebuch ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen enthalte. Die Bezeichnung „Der Deal“ lasse darauf schließen, dass das Schriftstück nicht zu vertraulichen Zwecken, sondern als Dokumentation für die Öffentlichkeit und für den amtlichen Gebrauch verfasst worden sei. Schon am 28. 6. 2010 hätten Online-Medien berichtet, dass das betreffende Schriftstück bei der Durchsuchung des Büros des Klägers aufgefunden worden sei. Dass der Kläger die Niederschrift - wie er behaupte - für seine Kinder hergestellt habe, fände in ihr keinen Niederschlag. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der ehemaligen Kärntner Landesbank seien strafgerichtliche Ermittlungen in Österreich und Deutschland gegen den Kläger anhängig. Das Schriftstück enthalte auf 33 Seiten eine detaillierte Schilderung von Vorgängen und Gesprächen des Klägers mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft, die im Mittelpunkt der strafgerichtlichen Ermittlungen stünden. Einem allenfalls bestehenden berechtigten Geheimhaltungsinteresse des Klägers stehe ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse gegenüber. Auch die Wertungen des § 7 MedienG rechtfertigten die Veröffentlichung, die den Kläger nicht bloßstelle und seinen höchstpersönlichen Lebensbereich nicht betreffe. Das Schriftstück sei Teil eines Gerichtsakts und könne jederzeit im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung verlesen werden. Wiederholungsgefahr bestehe nicht, weil die Beklagte das Dokument nach Aufforderung durch den Rechtsvertreter des Klägers bereits aus dem Netz genommen und aus den Online-Datenbanken gelöscht habe.

Das *Erstgericht* wies den Sicherungsantrag ab. Das veröffentlichte Schriftstück sei zwar kein Tagebuch im engeren Sinn, wohl aber ein einem Tagebuch ähnliches vertrauliches Dokument iSd § 77 Abs 1 UrhG. Seine Bezeichnung „Der Deal“ lasse noch nicht auf eine

Veröffentlichungsabsicht schließen, zumal der Kläger darin auch private Vorgänge (etwa den Studienort seiner Kinder oder seinen privaten Hauskauf) festgehalten habe. Die berechtigten Interessen iSd § 77 UrhG umfassten den Schutz des Privatbereichs. Da der Kläger in dem Dokument seine teilweise sehr unvoreilhaftige Meinung über Geschäftspartner und Persönlichkeiten der Politik und des öffentlichen Lebens schildere, verletze die Veröffentlichung seine berechtigten Interessen. Eine Interessenabwägung zwischen seinem Geheimhaltungsinteresse und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit führe dazu, dass angesichts der Aktualität, Bedeutung und weitreichenden Konsequenz der im Schriftstück geschilderten Vorgänge sowie des Umstands, dass auch öffentliche Mittel in erheblicher Höhe aufzubringen gewesen seien, ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an näheren Informationen zum Zustandekommen des Unternehmensverkaufs bestehe, zumal der Text keine den Kläger bloßstellende Passagen enthalte.

Das *Rekursgericht* bestätigte diesen Beschluss; es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, ob auch beim urheberrechtlichen Briefschutz eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. § 77 Abs 1 UrhG diene dem Schutz der Privatsphäre und schütze Aufzeichnungen und Mitteilungen, die nach der Intention des Verfassers nicht an die Öffentlichkeit gelangen bzw nur einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sein sollten. Das von der Beklagten veröffentlichte Schriftstück des Klägers falle als sonstige vertrauliche Aufzeichnung unter die genannte Bestimmung. Der Schutz des § 77 UrhG setze ein berechtigtes Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung voraus; dazu zählten Interessen, die den Schutz des Privatbereichs wie etwa familiäre oder gesundheitliche Tatsachen beträfen. Es ginge viel zu weit, jede ohne Einwilligung des Verfassers vorgenommene öffentliche Mitteilung einer vertraulichen Aufzeichnung auch dann zu verbieten, wenn dessen Verfasser an der Geheimhaltung gar kein Interesse habe oder wenn dem Interesse des Verfassers an der Geheimhaltung überwiegende berechnigte Interessen anderer Personen an der Veröffentlichung entgegen ständen. In einem zweiten Schritt sei sodann zu prüfen, ob das Geheimhaltungsinteresse oder das Veröffentlichungsinteresse überwiege. Bejahe man mit dem Erstgericht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Klägers an den vertraulichen Aufzeichnungen wegen der nicht immer schmeichelhaften Einschätzung seiner Geschäftspartner und der am Unternehmensverkauf beteiligten Entscheidungsträger, sei eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dass diese zugunsten des Veröffentlichungsinteresses der Beklagten ausfalle, habe das Erstgericht mit überzeugenden Argumenten begründet.

Dem Sicherungsantrag sei auch nicht im Umfang des Eventualrekursantrags stattzugeben, der darauf abziele, eine Veröffentlichung insoweit zu unterlassen, als es in den Aufzeichnungen um private Angelegenheiten des Klägers gehe, insbesondere um seine Lebenssituation und/oder die Lebenssituation seiner Ehefrau und/oder seiner Kinder und/oder die privaten Zukunftspläne des Klägers und/oder die persönlichen Beurteilungen des Klägers über seine Gesprächspartner. Das Schriftstück enthalte nämlich nur ganz am Rande völlig bedeutungslose Informationen zu seinem Privatleben und zu seinen Familienangehörigen (etwa die beiläufige Erwähnung erfolgreich abgeschlossener Immobilientransaktionen und der Studienorte seiner Kinder oder seine Überlegungen, sich in Kärnten niederzulassen), die weder bloßstellend noch kompromittierend seien und keine vom Schutz des Privatbereichs umfassten familiären Tatsachen beträfen. Damit fehle es insoweit schon an einem berechtigten (Geheimhaltungs-)Interesse des Klägers, womit es in Ansehung dieser Inhalte keiner Interessenabwägung mehr bedürfe. Ob die den Eventualantrag betreffenden Umstände als unzulässige Neuerungen unbeachtlich seien, könne deshalb dahingestellt bleiben.

Der Revisionsrekurs ist zulässig und im Sinne seines Eventualantrags berechnigt.

Der Kläger macht geltend, die Prüfung, ob Rechte aus § 77 Abs 1 UrhG verletzt worden seien, habe sich auf die - von den Vorinstanzen im Anlassfall zutreffend bejahte - Prüfung zu beschränken, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung der von ihm verfassten vertraulichen Aufzeichnungen habe; entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sei hingegen nach dem klaren Gesetzeswortlaut keine Interessenabwägung vorzunehmen. Selbst bei gegenteiliger Ansicht beschränke sich das Recht der Beklagten, das vom Kläger stammende Schriftstück zu veröffentlichen, auf jene Textabschnitte, die sich mit dem Erwerb von Unternehmensanteilen der betreffenden Bank befassen. Die über diesen Themenbereich hinausgehenden Textabschnitte betreffen den Privatbereich des Klägers und seiner Familie sowie die persönliche Beurteilung seiner Gesprächspartner, somit sensible Details des Privat- und Familienlebens iSd § 7 Abs 1 MedienG; insoweit bestehe kein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit.

1. Nach § 77 Abs 1 UrhG dürfen Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

2.1. § 77 UrhG ist keine urheberrechtliche Norm, sondern eine persönlichkeitsrechtliche Bestimmung. Sie dient dem Schutz der Privatsphäre des Verfassers, im Fall des Briefes auch des Empfängers (*Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG² § 77 Rz 1; A. Kodek in *Kucsko*, urheber.recht 1047).

2.2. Der Briefschutz des § 77 UrhG besteht unabhängig davon, ob die Briefe, Tagebücher oder sonstigen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützt sind (§ 77 Abs 4 UrhG), also auch dann, wenn es sich um einfache Mitteilungen und keine Äußerungen von literarischem Wert oder keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen handelt. Die Bestimmung normiert einen Persönlichkeits- und Geheimnisschutz, der nicht an die Stelle, sondern ergänzend neben einen allfälligen urheberrechtlichen Schutz tritt und vor einem Missbrauch vertraulicher Aufzeichnungen schützen soll (A. Kodek aaO mwN).

2.3. Der vom Gesetz verwendete Ausdruck „Briefschutz“ ist zu eng. Schutzgegenstand sind nämlich nicht nur Briefe, sondern auch Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen (*Dittrich*, Der Schutz der Persönlichkeit nach österreichischem Urheberrecht, ÖJZ 1970, 533, 535). Vertraulich sind Aufzeichnungen und Mitteilungen, die nach der Intention des Verfassers nicht an die Öffentlichkeit gelangen bzw nur einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sein sollen (*Gassauer-Fleissner*, Geheimhaltung, Offenbarung und Veröffentlichung von Daten in Informations-Netzwerken, *ecolex* 1997, 102).

3.1. Die Vorinstanzen haben mit zutreffender Begründung bejaht, dass durch die Veröffentlichung des vom Kläger verfassten Schriftstücks, das als vertrauliche Aufzeichnung seiner Art nach unter den Schutz des § 77 UrhG fällt, berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden.

3.2. Berechnete im Sinne der auszulegenden Bestimmung ist ein Interesse nämlich dann, wenn es bei objektiver Prüfung des Einzelfalls als schutzwürdig anzusehen ist (*Peter*, Das österreichische Urheberrecht § 77 Anm 6; *Dittrich* aaO 536; vgl RIS-Justiz RS0078088 zu § 78 UrhG), wobei zu den schutzwürdigen Interessen auch der Schutz des Privatbereichs zählt. Familiäre Umstände oder persönliche Meinungen des Verfassers (hier: etwa über Geschäftspartner und Politiker) sollen in aller Regel nur mit Zustimmung des Betroffenen bekannt werden (zum besonderen Schutz der Privatsphäre vgl RIS-Justiz RS0122148).

3.3. Auch § 7 Abs 1 MedienG ahndet Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, wenn auch nur in den dort genannten qualifizierten Fällen. Der Anwendungsbereich des offener gefassten § 77 UrhG ist gegenüber dieser Bestimmung daher weiter, doch liegt beiden Bestimmungen dieselbe Wertung zugrunde, dass der höchstpersönliche Lebensbereich eines

Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf.

4.1. Im Zusammenhang mit dem Bildnisschutz des § 78 UrhG erkennt der Senat in langjähriger Rechtsprechung, dass das schutzwürdige Interesse des Abgebildeten an der Verhinderung einer Verbreitung seines Bildnisses die Verbreitung grundsätzlich unzulässig macht; behauptet allerdings auch derjenige, der das Bildnis verbreitet, ein Interesse an dieser Verbreitung, dann müssen die beiderseitigen Interessen gegeneinander abgewogen werden (4 Ob 4/91 – Betriebsratskaiser mwN). In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein (vgl RIS-Justiz RS0077767; zur Interessenabwägung vgl auch RS0104569, RS0108482).

4.2. Mangels kasuistischer Regelung durch den Gesetzgeber, in welchen Fällen Bildnisse verbreitet werden dürfen, ist somit nach einem flexiblen Interessenprinzip in zwei Stufen die Rechtswidrigkeit einer Bildnisveröffentlichung zu beurteilen: Als erster Schritt ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall durch die Veröffentlichung überhaupt ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt worden ist. Wenn ja, ist in einem zweiten Schritt die Interessenlage auf beiden Seiten zu beurteilen und abzuwägen (*Frick*, Persönlichkeitsrechte, 111).

5.1. Diese Überlegungen gelten – entgegen der Auffassung des Klägers – auch im Bereich des Briefschutzes nach § 77 UrhG.

5.2. Dies folgt sowohl aus systematischen als auch aus teleologischen Gründen. Die Bestimmungen der §§ 77, 78 UrhG bilden gemeinsam den dritten Abschnitt des zweiten Hauptstücks des UrhG, regeln jeweils Persönlichkeitsrechte und sind mehrfach aufeinander bezogen (Abs 2 und 4 von § 77 UrhG gelten gemäß § 78 Abs 2 UrhG beim Bildnisschutz entsprechend). Beide Vorschriften verfolgen denselben Zweck eines Interessenausgleichs zwischen den Interessen einer Person und jenen der Allgemeinheit.

5.3. Es ist daher auch im Fall des § 77 UrhG bei einander widerstreitenden Interessen das Gewicht beider Interessenlagen nach billigem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Eine Verletzung des Briefschutzes kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein (in diesem Sinne auch *Dittrich*, Der Schutz der Persönlichkeit nach österreichischem Urheberrecht, ÖJZ 1970, 536; *Peter*, Das österreichische Urheberrecht § 77 Anm 6; *Mitteis*, Grundriss des österreichischen Urheberrechtes 145; *A. Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht 1047).

6.1. Das höhergradige Veröffentlichungsinteresse ist als Rechtfertigungsgrund vom Verletzer zu behaupten und zu beweisen (vgl zum Bildnisschutz 4 Ob 338/83 = RIS-Justiz RS0077785).

6.2. Soweit das von der Beklagten veröffentlichte Schriftstück die Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank zum Gegenstand hat, liegt das überwiegende Veröffentlichungsinteresse angesichts der aus diesem Verkauf resultierenden strafrechtlichen Verfolgungshandlungen und dem Umstand, dass letztlich nur das Einschreiten der öffentlichen Hand in Form einer Notverstaatlichung den Fortbestand der Bank sicherstellen konnte, auf der Hand; auch der Kläger behauptet in dritter Instanz nichts Gegenteiliges.

6.3. Das Schriftstück enthält aber darüber hinaus auch private Bemerkungen des Verfassers über ihn und seine Familienangehörigen, wie etwa Anmerkungen über private Liegenschaftstransaktionen, seine finanzielle Situation, Ausbildung und Studienorte der Kinder, seine Gesundheitsprobleme, sowie persönliche Werturteile über Dritte. Bei diesen Textabschnitten handelt es sich um eine Beschreibung von Umständen des Privat- und Familienlebens, deren Kenntnis für das Verständnis der Allgemeinheit vom zuvor geschilderten Verkauf von Unternehmensanteilen nicht notwendig ist. In diesem Umfang besteht daher kein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse und damit kein Rechtfertigungsgrund für die Rechtsverletzung, ohne dass es - wie das Rekursgericht unzutreffend meint - darauf ankommt, welchen Umfang die das Privat- und Familienleben

betreffenden Textabschnitte im Rahmen des gesamten Schriftstücks einnehmen, ob es sich um „bedeutungslose Informationen“ handelt, und ob sie geeignet sind, den Kläger im Fall einer Veröffentlichung bloßzustellen oder zu kompromittieren.

7. Die tragenden Gründe dieser Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

§ 77 UrhG ist eine persönlichkeitsrechtliche Bestimmung, die dem Schutz der Privatsphäre dient. Ihr liegt - ebenso wie § 7 Abs 1 MedienG – die Wertung zu Grunde, dass der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Eine Verletzung des § 77 UrhG kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, das vom Verletzer zu behaupten und zu beweisen ist.

8. Dem Revisionsrekurs ist teilweise Folge zu geben und die Veröffentlichung im aufgezeigten Umfang vorläufig zu untersagen.

9. Die Entscheidung über die Kosten des Klägers beruht auf § 393 Abs 1 EO; jene über die Kosten der Beklagten auf § 393 Abs 1 EO iVm §§ 43, 50 ZPO. Der Kläger hat den Sicherungsantrag zu weit gefasst; mangels anderer Anhaltspunkte sind Obsiegen und Unterliegen je mit der Hälfte des Begehrens zu bewerten (4 Ob 95/98v; 4 Ob 3/05b uva)

Anmerkung*

I. Das Problem

Die später beklagte Zeitung war Medieninhaberin der Internet-Website unter <http://www.wirtschaftsblatt.at>, auf der am 8.7.2010 ein Artikel mit der Überschrift: „*Wann's des Göld hobts, moch ma des*“ – *Das geheime Tagebuch von Tilo Berlin*“ veröffentlicht wurde. Am Ende des Beitrags wurde das „erstmal komplett veröffentlichte Tagebuch“ des späteren Klägers, Dr. T**** B****, als PDF-File zum download angeboten. Das vom Kläger verfasste Schriftstück enthielt auf 33 Seiten neben einer Darstellung der Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank, der Hypo-Alpe-Adria, auch private Bemerkungen des Verfassers über ihn und seine Familienangehörigen, etwa über private Liegenschaftstransaktionen, seine finanzielle Situation, Ausbildung und Studienorte der Kinder, seine Gesundheitsprobleme und persönliche Werturteile über Dritte.

Im Sicherungsverfahren begehrte der Kläger nach § 77 UrhG Unterlassung mit der Begründung, das veröffentlichte Schriftstück wäre ein vertrauliches Tagebuch, das niemals zur Veröffentlichung bestimmt oder freigegeben worden war. Das beklagte Medienunternehmen, die WirtschaftsBlatt Verlag AG wendete ein, es handle sich weder um ein urheberrechtlich geschütztes Tagebuch, noch um eine sonstige vertrauliche Aufzeichnung. Die Bezeichnung „Der Deal“ ließe vielmehr darauf schließen, dass das Schriftstück nicht zu vertraulichen Zwecken, sondern als Dokumentation für die Öffentlichkeit und für den amtlichen Gebrauch verfasst worden wäre. Schon am 28.6.2010 hätten Online-Medien berichtet, dass das betreffende Schriftstück bei der strafgerichtlich angeordneten Durchsuchung des Büros des Klägers aufgefunden worden war. Schließlich stünde einem allenfalls bestehenden berechtigten Geheimhaltungsinteresse des Klägers ein jedenfalls überwiegendes Veröffentlichungsinteresse an dem hinlänglich bekannten Bankenskandal

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, ist gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

gegenüber. Schließlich wäre das Schriftstück sei Teil eines Gerichtsakts und könnte jederzeit im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung verlesen werden.

Das Erstegericht wies den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab und räumte dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang ein. Das Rekursgericht bestätigte und ergänzte, dem Sicherungsantrag wäre auch nicht im Umfang des Eventualantrags stattzugeben, der auf ein Veröffentlichungsverbot privater Angelegenheiten des Klägers abzielte, weil es sich dabei – insgesamt betrachtet – um völlig bedeutungslose Informationen zu seinem Privatleben und bloß beiläufige Erwähnungen zu seinen Familienangehörigen handelte.

Das Höchstgericht hatte sich – soweit ersichtlich erstmals – mit der Frage zu beschäftigen, ob und wie beim urheberrechtlichen Briefschutz nach § 77 UrhG eine Interessenabwägung zwischen dem berechtigten (Geheimhaltungs-)Interesse des Verfassers und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorzunehmen wäre?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH gab demgegenüber dem Sicherungsantrag statt und betonte zunächst, dass „Der Deal“ unter den Tatbestand des § 77 Abs 1 UrhG fiele, da nach hA¹ „*vertrauliche Aufzeichnungen und Mitteilungen*“ jene sind, die nach der Intention des Verfassers nicht an die Öffentlichkeit gelangen bzw. nur einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sein sollen. Ein Verbreitungsverbot der tagebuchähnlichen Aufzeichnungen des Klägers käme jedoch nur dann in Betracht, wenn berechnete Interessen des Verfassers verletzt würden.

Berechnete iS des § 77 Abs 1 UrhG wäre ein Interesse erst dann, wenn es bei objektiver Prüfung des Einzelfalls als schutzwürdig anzusehen wäre, wobei zu den schutzwürdigen Interessen auch der Schutz des Privatbereichs zählte. Familiäre Umstände oder persönliche Meinungen des Verfassers (hier: etwa über Geschäftspartner und Politiker) sollten nämlich idR mit Zustimmung des Betroffenen bekannt werden. Der Anwendungsbereich des offener gefassten § 77 UrhG war gegenüber § 7 Abs 1 MedienG zwar weiter, doch lag beiden Bestimmungen dieselbe Wertung zugrunde, dass der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfte.

Aus teleologisch-systematischen Gründen gelangte der OGH zur Auffassung,² auch im Fall des § 77 UrhG bei einander widerstreitenden Interessen das Gewicht beider Interessenlagen nach billigem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Eine Verletzung des Briefschutzes könnte nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein. Das höhergradige Veröffentlichungsinteresse war wie beim Bildnisschutz nach § 78 UrhG³ aber als Rechtfertigungsgrund vom Verletzer zu behaupten und zu beweisen.

Soweit das von der Beklagten veröffentlichte Schriftstück die Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank zum Gegenstand hatte, läge das überwiegende Veröffentlichungsinteresse angesichts der aus diesem Verkauf resultierenden strafrechtlichen Verfolgungshandlungen und dem Umstand, dass letztlich nur das Einschreiten der öffentlichen Hand in Form einer Notverstaatlichung den Fortbestand der Bank sicherstellen konnte, auf der Hand. Für die das Privat- und Familienleben des Klägers betreffenden Textabschnitte bestanden folgerichtig kein überwiegendes

¹ *Dittrich*, Der Schutz der Persönlichkeit nach österreichischem Urheberrecht, ÖJZ 1970, 533, 535; *Gassauer-Fleissner*, Geheimhaltung, Offenbarung und Veröffentlichung von Daten in Informations-Netzwerken, *ecolex* 1997, 102.

² So bereits *Mitteis*, Grundriss des österreichischen Urheberrechtes (1936), 145; *Dittrich*, ÖJZ 1970, 536; A. *Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht, 1047.

³ Vgl. OGH 10.5.1983, 4 Ob 338/83 – *Rezeptschwindelaffäre*, ÖBl 1984, 28.

Veröffentlichungsinteresse und damit kein Rechtfertigungsgrund für die Rechtsverletzung. Auf den Umfang dieser Textpassagen im Verhältnis zum gesamten Schriftstück, auf deren „Bedeutungslosigkeit“ oder Geeignetheit, den Kläger im Fall einer Veröffentlichung bloßzustellen oder zu kompromittieren, käme es nicht an.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung erscheint umso bemerkenswerter, als das Höchstgericht – soweit ersichtlich erstmals – in der jüngeren Judikatur⁴ einige grundsätzliche Voraussetzungen des zivilen Briefschutzes nach § 77 UrhG klärt.

§ 77 UrhG ist nach hM⁵ keine urheberrechtliche Norm, sondern eine persönlichkeitsrechtliche Bestimmung. Sie dient dem Schutz der Privatsphäre des Verfassers, im Fall des Briefes auch des Empfängers. Der Briefschutz des § 77 UrhG besteht nach dessen Abs 4 unabhängig davon, ob die Briefe, Tagebücher oder sonstigen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützt sind, also auch dann, wenn es sich um einfache Mitteilungen und keine Äußerungen von literarischem Wert oder keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen handelt. Die Bestimmung normiert nach zutreffender Ansicht⁶ einen Persönlichkeits- und Geheimnisschutz, der nicht an die Stelle, sondern ergänzend neben einen allfälligen urheberrechtlichen Schutz tritt und vor einem Missbrauch vertraulicher Aufzeichnungen schützen soll.

Die Höchststrichter ziehen letztlich eine teleologisch und systematisch begründete Parallele zur Nachbarbestimmung des Bildnisschutzes nach § 78 UrhG. Mangels kasuistischer Regelung durch den Gesetzgeber, in welchen Fällen [*vertrauliche Aufzeichnungen*] verbreitet werden dürfen, ist somit nach einem flexiblen Interessenprinzip in zwei Stufen die Rechtswidrigkeit einer Veröffentlichung zu beurteilen: Als erster Schritt ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall durch die Veröffentlichung überhaupt ein berechtigtes Interesse des [*Verfassers*] verletzt worden ist. Wenn ja, ist in einem zweiten Schritt die Interessenlage auf beiden Seiten zu beurteilen und abzuwägen.⁷ Diese Prüfungsabfolge ist im Rahmen der Auslegung des § 77 UrhG allerdings mE noch zu verfeinern:

Der *erste Schritt* gilt daher **der Prüfung, ob** im Einzelfall überhaupt ein *schutzwürdiges Interesse des Berechtigten* vorliegt, das verletzt sein könnte. Wenn nein, ist der rechtliche Schutz zu versagen; wenn ja, dann ist in einem *zweiten Schritt* die *Interessenlage auf beiden Seiten* zu **beurteilen**, aus deren sich als *dritter Schritt* die **Abwägung** ergibt, ob die Geheimhaltungsinteressen prävalieren und damit zu „berechtigten Interessen“ werden.⁸ Daraus lässt sich folgendes **Prüfungsschema** für die Praxis ableiten, das von den Erläuternden Bemerkungen 1936⁹ ausgeht:

- a. Liegen schutzwürdige Interessen des Verfassers/Briefadressaten vor?
 - > wenn nein, keine Verletzung (Abbruch)
 - > wenn ja, weitere Prüfung (b.)
- b. Gibt es ein Veröffentlichungsinteresse?

⁴ Dittrich (Hg), Österreichisches und Internationales Urheberrecht⁵ (2007) führt zu § 77 UrhG nur vier Entscheidungen an, lediglich zwei davon stammen vom OGH.

⁵ Walter, Österreichisches Urheberrecht I (2008) Rz 1683; Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG² § 77 Rz 1; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht (2008), 1047.

⁶ A. Kodek in Kucsko, urheber.recht, 1047 mwN.

⁷ Statt vieler A. Kodek in Kucsko, urheber.recht, 1054 mwN

⁸ Peter, Urheberrecht (1954), 222; Dittrich, ÖJZ 1970, 533, 536; ähnlich die Prüfung bei § 78 UrhG: OGH 14.3.1989, 4 Ob 5/89 – *Frau des Skandalrichters*, MR 1989, 54; OGH 17.1.1995, 4 Ob 141/94 – *Haider-Fan*, EvBl 1995/96 = MR 1995, 143; 23. 9. 1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K*, ÖB1 1998, 88 = MR 1997, 302 = JBl 1998, 55 = SZ 70/183 m Anm Pfersmann, ÖJZ 2000, 89.

⁹ Abgedruckt bei Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (ErlRV 1936), 158.

-> wenn nein, keine Verletzung (Abbruch)

-> wenn ja, weitere Prüfung (c.)

c. Abwägung mit dem Geheimhaltungsinteresse des Verfassers/Briefadressaten -->

Entscheidung

In den vom Dispositionsgrundsatz beherrschten Verfahren – zu denen auch Verfahren wegen Verletzung des Briefschutzes gehören – bestimmen die Parteien den Gegenstand des Verfahrens und den Prozessstoff durch ihr Vorbringen und ihre Sachanträge. Ob **berechtigte Interessen des Verfassers bzw. Empfängers verletzt** worden sind, ist daher ausschließlich auf Grund des **Vorbringens des Klägers** zu beurteilen.¹⁰ Ebenso erfolgt der zweite Schritt nur auf **Einwand des Beklagten**.¹¹ Ein *eigenes Interesse an der Veröffentlichung*, insb ein überwiegendes privates Interesse, muss bereits in *erster Instanz behauptet* werden.¹²

Schließlich sind nach der vorliegenden Entscheidung die **Wertungen des § 7 MedienG** bei der Auslegung des § 77 Abs 1 UrhG zu beachten: Der höchstpersönliche Lebensbereich stellt nach st Rsp¹³ den **Kernbereich der geschützten Privatsphäre** dar und ist daher einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Dieser höchstpersönliche Kernbereich ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, es ist aber davon auszugehen, dass jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie dazu gehören. Gegebenheiten der bezeichneten „**Privatöffentlichkeit**“ werden in zweierlei Hinsicht dann nicht vom Schutzbereich des § 7 Abs 1 MedienG erfasst: Zum einen, in Anbetracht eines vom Betroffenen selbst – als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechts über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild solchermaßen explizit – an die mediale Öffentlichkeit adressierten Verhaltens. Zum anderen im Fall einer nicht zur Bloßstellung geeigneten, nämlich das Privatleben durch die Art und Weise der Erörterung oder Darstellung nicht entfremdenden, auf die schlichte Informationsweitergabe beschränkten distanzierten Berichterstattung.¹⁴ Zu den insoweit auch von § 77 Abs 1 UrhG geschützten Bereichen zählen demzufolge insbesondere

- der Gesundheitszustand der Eltern, der private Werdegang, die höchstpersönliche Entwicklung und das Familien- und Intimleben;¹⁵
- das Leben eines Menschen in und mit der Familie, insbesondere eine (vermeintliche) Ehekrise¹⁶
- der Verlust eines ungeborenen Kindes;¹⁷
- die Beziehung zu den eigenen Kindern, mag auch ein Obsorgestreit behängen oder ein Verfahren bei der Jugendwohlfahrtsbehörde;¹⁸
- das Sexualverhalten eines Menschen, einschließlich seiner sexuellen Orientierung;¹⁹
- die konkrete Gestaltung der Beziehung von Ehegatten zueinander ebenso wie deren – mitunter konfliktbeladene – Kommunikation im häuslichen Bereich.²⁰

¹⁰ Ähnlich zu § 78 UrhG: OGH 18.7.2000, 4 Ob 172/00y – *Wirtschaftspolizist*, MR 2000, 303 (Korn) = ÖBf 2002, 39.

¹¹ Zu § 78 UrhG: OGH 30.1.1990, 4 Ob 161/89 – *Falsche Ärztin*, MR 1990, 224 (Walter); 17.1.1995, 4 Ob 141/94 – *Haider-Fan*, EvBl 1995/96 = MR 1995, 143.

¹² Zu § 78 UrhG: OGH 24.1.1989, 4 Ob 122/88 – *Roter Baron II*, MR 1989, 52.

¹³ Zuletzt OGH 1.9.2010 6 Ob 73/10v – *Sexualverhalten III*, nv mwN.

¹⁴ OGH 19.8.2009, 15 Os 32/09h – *Außereheliche Beziehung*, Jus-Extra OGH-St 4364 = MR 2009, 235 = RZ 2010/EÜ 105.

¹⁵ OGH 25.5.2007, 6 Ob 103/07a, RZ 2007/EÜ 465, 283.

¹⁶ OGH 23.9.2008, 4 Ob 150/08z – *Julius M. I*, MR 2008, 346 = ÖBf-LS 2009/75, 23.

¹⁷ OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x – *Fehlgeburt*, MR 2009, 7.

¹⁸ OGH 21.1.2009, 15 Os 175/08m – *Müllkinder II*, MR 2009, 11 (Zöchbauer).

¹⁹ OGH 24.6.2010, 6 Ob 71/10z – *Sexualverhalten II*, nv; 13.7.2010, 4 Ob 112/10i – *Sexualverhalten I*, ÖBf-LS 2010/176, 257.

²⁰ OGH 19.8.2009, 15 Os 5/09p – *Ehekrieg II*, MR 2009, 293 (Zöchbauer); 19.8.2009, 15 Os 6/09k, nv.

Ausblick: Die vorliegende Entscheidung erweckt den zivilen „Briefschutz“ iWV aus einem Dornröschenschlaf und lässt § 77 UrhG im Internetzeitalter ankommen. Der vom Interesseprinzip geprägte Schutz vertraulicher Aufzeichnungen, insbesondere auch elektronisch verfasster Tagebücher, ermöglicht im Einzelfall eine bestmögliche Abwägung der aus Art 8 MRK abgeleiteten Geheimhaltungsinteressen des Verfassers und dem im Lichte der Meinungsfreiheit zu beurteilenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

IV. Zusammenfassung

Auch elektronisch verfasste Tagebücher genießen den Schutz des § 77 UrhG, wenn sie nach der Intention des Verfassers nicht an die Öffentlichkeit gelangen bzw. nur einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sein sollen. Veröffentlicht ein Print- oder Onlinemedium derartige vertrauliche Aufzeichnungen sind nach Ansicht des OGH umfassende Abwägungen zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Verfassers und einem allenfalls überwiegenden Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit vorzunehmen. Dies führt mitunter zu einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung der geschützten von den ungeschützten Textpassagen.